

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

01 Stadtkanzlei

Beteiligt:

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Betreff:

Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW: Unverständliche Verkehrssituation im Hagen Stadtgebiet, hier: Fahrradschutzstreifenmarkierung Eugen-Richter-Straße

Beratungsfolge:

22.11.2017 Beschwerdeausschuss

Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Die vorhandene Fahrbahnmarkierung bleibt weiterhin, wie im Bestand, bestehen.

Kurzfassung

Der Beschwerdeführer, Herr S., trug im Rahmen der Bürgersprechstunde des Beschwerdeausschusses am 14.6.2017 die Anregung/Beschwerde vor, beide Fahrbahnen auf der Eugen-Richter-Straße für den KFZ-Straßenverkehr symmetrisch aufzuteilen (Anlage I).

Begründung

Herr S. weist auf die unterschiedlichen Breiten der Fahrstreifen hin. Während der eine Fahrstreifen eine Breite von 3m umfasst, sei der zweite lediglich 2,45 m breit. Diese Verkehrssituation stelle bei Kolonnenfahrten und Gegenverkehr eine Gefahr dar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Beschwerdeführer spricht von dem Bereich Gutenbergstraße und Pelmkestraße. Hier wurde in Fahrtrichtung Innenstadt rechts ein Fahrradschutzstreifen markiert. Gemäß maßgeblichem technischen Regelwerk „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen-ERA 2010“ sollen zwischen zwei Schutzstreifen noch min. 4,50 m Fahrbahnbreite, besser 5,00 m verbleiben. Außerdem soll bei vorhandener Mittelmarkierung noch 2,25 m „Restfahrbahn“ verbleiben.

Die Eugen-Richter-Straße zeigt im angesprochenen Bereich eine Breite von ca. 7,30 m. Richtung Haspe ist ein Längsparkstreifen angelegt. Von daher war die weitere Markierung eines Fahrradschutzstreifens „bergauf“ nicht möglich.

Eine Fahrspuraufteilung als Mittel der tatsächlich verbleibenden Fahrbahnbreiten ergäbe ca. 3,00 m je Fahrtrichtung. Dafür hätte aber die vorhandene Mittelmarkierung komplett entfernt und neu hergestellt werden müssen. Dadurch erhält man den sehr unerwünschten Effekt der sog. Phantommarkierungen. Im weiteren Verlauf der Eugen-Richter-Straße ist das ja ausgeführt worden, um beidseitig einen Fahrradschutzstreifen anlegen zu können.

Die jetzige Markierung ist korrekt, da der Schutzstreifen Bestandteil der („Bergab-,“) Fahrspur ist.

Es wäre sicherlich auch möglich gewesen, auf die Mittelmarkierung ganz zu verzichten. Dies sollte aber im angesprochenen Bereich nicht erfolgen, da die Trasse der Eugen-Richter-Straße im Bereich Gutenbergstraße und auch Pelmkestraße jeweils Knicke zeigt, die eine Spurführung durch Markierung sinnvoll erscheinen lassen.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter

gez.

Thomas Grothe
Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Ulrich Schmitz, aus der Firma U.S. 50000 UG

Anlage I
0732/2017

Mein Anliegen bzw. Beschwerde, trage ich wie folgt vor:

Da die Stadt Hagen offenbar dringend Geld benötigt, wird seit neuestem in Wohngebieten, dass aufgeschulte Parken, mit einem Verwarnungsgeld von 20,00 Euro belegt.

Begründet wird die Maßnahme wie folgt: "**Das Parken auf dem Gehweg ist erlaubt, wenn dies durch das Verkehrszeichen 315 angeordnet ist.**"

Wenn ich mir nur diese Aussage betrachte, dann hätte man recht. Nur darf ich das in diesem Fall nicht!

Die Frage ist doch:, ist der Gehweg für den Bürger, als reiner Gehweg zu erkennen?

Nein, dass ist er nicht!

Begründung:

Da es sich in den meisten Fällen um alte Wohngebiete handelt und die Struktur des aufgeschultertem Parken über Jahrzehnte entstanden ist und durch verschiedene Gegebenheiten nur so möglich ist, ohne eine Gefahr darzustellen.

Gründe sind hier, abgesenktes Gehsteigkannten, verschiedene Bodenbeläge (Parkflächen Markierung), zu schmale Straßen, ein Jahrzehnte langes Parken usw..

Das im einzelnen oder in der Summe lässt mich als Bürger nicht erkennen und auch nicht den Schluss zu, dass es sich um einen reinen Gehweg handelt.

Daher ist die Stadt Hagen für die Plantage und klare Beschilderung verantwortlich. Dieser Verantwortung kommt man nicht nach, bzw. ignoriert sie. Stattdessen verteilt man Verwarnungsgelder in Höhe von 20,00 Euro.

Ich sehe hier eine Pflichtverletzung der "**Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs – Ordnung (VwV-StVO).**"

Dort steht zu Zeichen 239 Gehweg:

"Der Klarstellung durch das Zeichen bedarf es nur dort, wo die Zweckbestimmung des Straßenteils als Gehweg sich nicht aus dessen Ausgestaltung ergibt. Soll ein Seitenstreifen den Fußgängern allein vorbehalten werden, so ist das Zeichen zu verwenden."

weiter steht in der Verwaltungsvorschrift, zu Anlage 2 lfd. Nummer 74 Parkflächenmarkierungen:

"Eine Parkflächenmarkierung ist an Parkuhren vorzunehmen und überall dort, wo von der vorgeschriebenen Längsaufstellung abgewichen werden soll oder das Gehwegparken ohne Anordnung des Zeichens 315 zugelassen werden soll. Die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen kann mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterlinie erfolgen. In der Regel reicht eine Kennzeichnung der Parkstandszeichen aus."

Hier hat die Stadt Hagen nicht für eine klare und verständliche Verkehrssituation gesorgt und möchte für Ihre Versäumnisse den Bürger zur Kasse bitten, dazu hat Sie kein recht.

Hier muss die Stadt Hagen für klare Beschilderung sorgen, durch Zeichen 239 Gehweg oder Zeichen 315 Parken auf dem Gehweg.

A: Daher beantrage ich die Einstellung der Verfahren und keine weitere Verfolgung dessen, bis die Stadt für eine klare und deutliche Beschilderung gesorgt hat.

Den ersten Unfall hat es schon gegeben, ich würde dem Unfallgegner und deren Versicherung, empfehlen Prüfen zu lassen, ob die Stadt Hagen durch die nicht eindeutige Beschilderung und deren durcheinander beim Parken, nicht eine Mitschuld trifft.

Erwähnen möchte ich auch noch, dass die Stadt Hagen, mit diesem Vorgehen, gegen

“Artikel 3, Absatz (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich,“

verstößt.

Weiter möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass man in Hagen in der Abteilung, Straßen und Verkehr, nicht nur eine klare Beschilderung versäumt, nein es wird auch das Verkehrsschild 315 Parken auf dem Gehwegen, rechtswidrig aufgestellt.

Sowohl, das es nicht mehr genug Platz für Fußgänger mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrer gibt oder das Schild so mit Zusatzzeichen versehen ist, die es laut STVO nicht gibt.

Ich empfehle dem Beschwerdeausschuss der Stadt Hagen, die Verwaltung und deren hier Betroffenen Abteilungen übergeordnet Prüfen zu lassen ob nicht der Tatbestand der Willkür herrscht.

Weiter möchte ich klarstellen,
der oberste Dienstherr der Verwaltung Hagen,
ist der Oberbürgermeister.

Der ist vom Bürger als Bürgervertreter, so wie der komplette Stadtrat, gewählt worden, es gibt aber auch die Möglichkeit §66 GO NRW ihn abzuwählen.

Wenn er ja laut eigener – und Aussage des Vorzimmers für nichts zuständig ist, dann sollte man hier als Bürger überlegen, ob dem so ist oder man sich nur der Verantwortung entziehen möchte und da letzteres nur infrage kommt, dann sollte man überlegen, ob man Ihn nicht abzuwählt.

Das kann einmal durch den Stadtrat eingeleitet werden, aber auch durch den Bürger.

B: Weiter stelle ich den Antrag in der Eugen – Richter – Straße, die beiden Fahrbahnen für den KFZ Straßenverkehr Symmetrisch auf zuteilen.

Jetzt ist der eine Fahrstreifen 3m und der geläufige 2,45m. Dies ist in Stoßzeiten bei Kolonnenfahrten und Gegenverkehr eine Gefahr (die 2,45m).

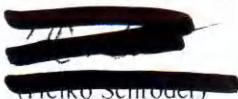
Das heißt 3m plus 2,45m ergibt 5,45m ergibt 2,725m pro Fahrbahn.

C: Weiter möchte ich beantragen, dass man, wenn der Begriff “Bürgersprechstunde“ auf dem Internetportal von Hagen eingegeben wird, die Termin für eine solche auch angezeigt werden.

Bis jetzt ist gegenteiliges der Fall, es wird nichts angezeigt.

Mir drängt sich hier die Frage auf, hat man seitens der Stadt Hagen, überhaupt ein Interesse, dass Bürger zu Bürgerfragestunde erscheint?

Mit freundlichen Grüßen


Meiko Schröder

Hagen, den 14.06.2017